



Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640

FAX +49 30 18615 5105

E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 27. August 2018

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Christine Buchholz, Heike Hänsel, u. a. der Fraktion DIE LINKE.
betr.: „Rüstungsexporte Deutschlands im ersten Halbjahr 2018 nach Saudi-Arabien, in die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei und andere Länder“
BT-Drucksache: 19/3617**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlagen hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine

hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in den hier in den einzelnen Fragen aufgeführten Staaten sehr genau und berücksichtigt diese im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen und von Genehmigungswerten allgemein ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2018 vor. Bei den Angaben für das Jahr 2018 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Nachmeldungen oder Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts, d.h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil von weitergehenden Ausführungen ab. Dies betrifft u.a. Angaben zum Auftragsvolumen, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf Einzelpreise zuließen, Angaben zum Datum des Antrags oder einer etwaigen Voranfrage, zu abgelehnten oder zurückgezogenen Anträgen oder Voranfragen, widerrufenen Genehmigungen sowie zu dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallenden Willensbildungsprozessen.

Mangels gesonderter statistischer Erfassung basieren die Angaben auf die Fragen zu Genehmigungen von Technologie- bzw. Fertigungsunterlagen zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern auf händischen Auswertungen. Die Genehmigungen können unterschiedlichste Formen von Technologie betreffen, z.B. auch in Form von

technischen Zeichnungen für den Betrieb, Reparatur und Wartung. Die verschiedenen Formen von Technologie werden nicht systematisch erfasst. Schon aus dem Grund der mangelnden Vergleichbarkeit und den unterschiedlichen Formen der Technologieausföhren können Stückzahlen in diesem Bereich nicht erfasst bzw. ausgewiesen werden.

Für Fragen nach Sammelausföhrgenehmigungen wird auf Folgendes hingewiesen: Sammelausföhrgenehmigungen werden vornehmlich für Ausföhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Dabei geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeföhrt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über Sammelausföhrgenehmigungen abgewickelt. Sie können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausföhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausföhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer Sammelausföhrgenehmigung wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Maß für tatsächliche Güterbewegungen - auch deshalb nicht, weil Wiedereinföhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Werte von Sammelausföhrgenehmigungen mit Einzelausföhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausföhren gleichzusetzen beziehungsweise zu addieren, ist daher systematisch unzulässig.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich Sammelausföhrgenehmigungen immer auf mehrere Empfängerländer beziehen. Daher ist eine wertmäßige Zuordnung der Genehmigungswerte zu Ländern oder Ländergruppen nicht möglich.

Frage Nr. 1

Liegen der Bundesregierung inzwischen die endgültigen Zahlen zu den tatsächlichen Ausföhren von Kriegswaffen für 2017 in die Länder Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei vor (Bundestagsdrucksache 19/1986, Fragen 17-21)?

Wenn ja,

- a) in welchem Wert erfolgten in 2017 insgesamt tatsächliche Ausföhren von Kriegswaffen und**

b) wie verteilen sich die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen in 2017 auf diese Länder (bitte entsprechend des Landes auflisten)?

Antwort:

Der Wert von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Für das Jahr 2017 liegen dem Statistischen Bundesamt bislang keine endgültigen Zahlen zu den tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen vor.

Frage Nr. 2

Welche Reexportgenehmigungen für welche Kriegswaffen wurden durch die Länder Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei 2017 gestellt und welche wurden durch die Bundesregierung genehmigt (bitte nach Land, das Reexport beantragt hat, Wert und genauer Güterbezeichnung je Unternummer der AL-Position, Stückzahl und Endempfänger aufschlüsseln auflisten)?

Antwort:

Im Jahr 2017 wurden auf Antrag der genannten Länder keine Genehmigungen für den Reexport von Kriegswaffen erteilt.

Frage Nr. 3

Welche Reexportgenehmigungen für welche Kriegswaffen wurden durch die Länder Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei im 1. Halbjahr 2018 gestellt und welche wurden durch die Bundesregierung genehmigt (bitte nach Land, das Reexport beantragt hat, Wert und genauer Güterbezeichnung je Unternummer der AL-Position, Stückzahl und Endempfänger aufschlüsseln)?

Antwort:

Im ersten Halbjahr 2018 wurden auf Antrag der genannten Länder keine Genehmigungen für den Reexport von Kriegswaffen erteilt.

Frage Nr. 4

In welchem Wert wurden Kriegswaffen im 1. Halbjahr 2018 an Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Länder unter Angabe der jeweiligen Zahlen für den Vorjahreszeitraum auflisten) (sofern eine endgültige

Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Frage Nr. 5

In welchem Wert wurden

- a) Revolver und halbautomatische Pistolen,**
 - b) Gewehre und Karabiner,**
 - c) Maschinenpistolen,**
 - d) Sturmgewehre,**
 - e) leichte Maschinengewehre,**
 - f) in Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer,**
 - g) rückstoßfreie Gewehre,**
 - h) tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und Raketensysteme**
- im 1. Halbjahr 2018 von Deutschland in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Länder mit Waffenmarke/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?**

Frage Nr. 6

Wie viele Scharfschützengewehre wurden im 1. Halbjahr 2018 von Deutschland in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Länder unter Angabe der Waffenmarke/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Frage Nr. 7

In welchem Wert wurden Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a der Ausfuhrliste Teil I A der – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,**
- b) gepanzerte Fahrzeuge,**
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,**
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme im 1. Halbjahr 2018 in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Länder mit Typ/Bezeichnung und exportierenden Unternehmen/Hersteller auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?**

Antwort:

Die Fragen Nr. 4 bis Nr. 7 werden zusammen beantwortet.

Der Wert von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Bislang liegen dem Statistischen Bundesamt keine Zahlen von Unternehmen für das erste Halbjahr 2018 vor.

Für sonstige Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter liegen der Bundesregierung Daten zu tatsächlichen Ausfuhren nicht vor.

Frage Nr. 8

In welchem Wert wurden von der Bundesregierung Einzelausfuhrgenehmigungen für

a) Kriegswaffen und

b) sonstige Rüstungsgüter

im 1. Halbjahr 2018 in welcher Höhe für die Länder Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei erteilt (bitte entsprechend der Länder unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen und jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Soweit für die angefragten Länder in den jeweiligen Zeiträumen (1. Halbjahr 2018 bzw. 1. Halbjahr 2017) Genehmigungen erteilt wurden, können die erbetenen Zahlen den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

a) Kriegswaffen

	1.Halbjahr 2017	1.Halbjahr 2018
<i>Land</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	112.579.511	-
Algerien	901.159.780	19.950
Katar	-	12.600.000
Oman	2.466.610	1.826.712

Saudi-Arabien	78.657.267	147.070.952
Tunesien	-	238.245
Türkei	17.918.786	-
Vereinigte Arabische Emirate	37.840.700	-
Gesamt	1.150.622.654	161.755.859

b) Sonstige Rüstungsgüter

	1.Halbjahr 2017	1.Halbjahr 2018
<i>Land</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	15.512.704	2.844.040
Algerien	124.491.170	642.713.606
Bahrain	9.157	-
Irak	6.451.182	721.832
Jordanien	947.794	150.000
Katar	3.025.924	24.641.123
Kuwait	32.301.637	156.492
Marokko	7.786.836	-
Mauretanien	89.505	96.269
Oman	3.288.819	18.657.894
Saudi-Arabien	20.383.215	14.803.721
Tunesien	55.913.737	1.381.268
Türkei	6.793.549	10.109.964
Vereinigte Arabische Emirate	160.357.847	21.400
Gesamt	437.353.076	716.297.609

Frage Nr. 9

Wie verteilen sich die im 1. Halbjahr 2018 erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für

a) Kriegswaffen und

b) sonstige Rüstungsgüter

für Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei auf die ersten beiden Quartale 2018 (bitte entsprechend unter jeweiliger Angabe der Anzahl der Genehmigungen und des Genehmigungswerte

für die genannten Länder jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Soweit für die angefragten Länder in den jeweiligen Zeiträumen (1. Halbjahr 2018 bzw. 1. Halbjahr 2017) Genehmigungen erteilt wurden, können die erbetenen Zahlen für Einzelgenehmigungen den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. In den angefragten Zeiträumen wurden keine entsprechenden Sammelausfuhrgenehmigungen für den angefragten Länder- und Güterkreis erteilt.

a) Kriegswaffen

	1. Quartal			
	2017		2018	
<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	2	112.579.511	-	-
Algerien	2	797.168.524	1	19.950
Katar	-	-	1	12.600.000
Oman	3	1.576.610	-	-
Saudi-Arabien	2	38.330.216	2	147.070.952
Tunesien	-	-	-	-
Türkei	1	17.918.786	-	-
Vereinigte Arabische Emirate	1	10.000.000	-	-
Gesamt	11	977.573.647	4	159.690.902

	2. Quartal			
	2017		2018	
<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	-	-	-	-
Algerien	2	103.991.256	-	-
Katar	-	-	-	-

Oman	1	890.000	2	1.826.712
Saudi-Arabien	2	40.327.051	-	-
Tunesien	-	-	1	238.245
Türkei	-	-	-	-
Vereinigte Arabische Emirate	2	27.840.700	-	-
Gesamt	7	173.049.007	3	2.064.957

b) Sonstige Rüstungsgüter

Land	1. Quartal			
	2017		2018	
	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Ägypten	12	15.512.704	1	2.844.040
Algerien	7	32.966.479	7	7.915.203
Bahrain	2	9.157	-	-
Irak	2	2.265.020	4	405.706
Jordanien	6	937.519	-	-
Katar	7	504.993	24	14.712.528
Kuwait	13	2.269.699	3	156.492
Marokko	10	1.092.296	-	-
Mauretanien	-	-	-	-
Oman	56	1.709.971	15	690.463
Saudi-Arabien	15	9.875.426	4	14.775.158
Tunesien	2	2.014.177	2	1.367.623
Türkei	53	3.890.104	34	9.691.685
Vereinigte Arabische Emirate	23	37.273.638	1	21.400
Gesamt	208	110.321.183	95	52.580.298

	2. Quartal			
	2017		2018	
Land	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Ägypten	-	-	-	-
Algerien	5	91.524.691	11	634.798.403
Bahrain	-	-	-	-
Irak	12	4.186.162	3	316.126
Jordanien	4	10.275	1	150.000
Katar	3	2.520.931	16	9.928.595
Kuwait	8	30.031.938	-	-
Marokko	5	6.694.540	-	-
Mauretanien	1	89.505	1	96.269
Oman	26	1.578.848	23	17.967.431
Saudi-Arabien	17	10.507.789	1	28.563
Tunesien	4	53.899.560	1	13.645
Türkei	33	2.903.445	5	418.279
Vereinigte Arabische Emirate	16	123.084.209	-	-
Gesamt	134	327.031.893	62	663.717.311

Frage Nr. 10

Wie viele Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen wurden in welcher Höhe im 1. Halbjahr 2018 für den Export von Kleinwaffen, Kleinwaffenteilen und -munition für die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei erteilt (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben) (bitte entsprechend der Länder jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben)?

Antwort:

Soweit für die angefragten Länder in den jeweiligen Zeiträumen (1. Halbjahr 2018 bzw. 1. Halbjahr 2017) Genehmigungen für die angefragten Güter erteilt wurden,

können die erbetenen Zahlen den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. In den angefragten Zeiträumen wurden keine entsprechenden Sammelausfuhrgenehmigungen für den angefragten Länder- und Güterkreis erteilt.

<i>Land</i>	1.Halbjahr 2017		1.Halbjahr 2018	
	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Algerien	2	405.723	1	2.000
Oman	5	1.608.950	-	-
Vereinigte Arabische Emirate	1	800	-	-
Gesamt	8	2.015.473	1	2.000

Frage Nr. 11

Der Export welcher Kleinwaffen, Kleinwaffenteile und -munition wurde im 1. Halbjahr 2018 von der Bundesregierung in die die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigte Arabischen Emirate und Türkei genehmigt (bitte entsprechend der Ländergruppe nach Güterbeschreibung/Waffentyp/-marke/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller, Unternummer der AL-Position, Genehmigungsdatum, Empfängerland, Wert und Anzahl auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Die in der Antwort auf Frage 10 ausgewiesene Genehmigung für die Ausfuhr nach Algerien wurde dem Unternehmen Rheinmetall Landsysteme im Januar 2018 erteilt. Es handelt sich dabei um Munition für Gewehre (AL-Pos- 0003A) im Gesamtwert von 2000 Euro. Die Bundesregierung sieht von Angaben der Stückzahlen ab, da diese in Kombination mit dem Auftragsvolumen Rückschlüsse auf den Einzelpreis der Munition zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

Frage Nr. 12

Wie viele Einzelgenehmigungen in welcher Höhe für die Ausfuhr von Scharfschützengewehren in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei hat die Bundesregierung im 1. Halbjahr 2018 erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Scharfschützengewehren in den angefragten Länderkreis erteilt.

Frage Nr. 13

Wie viele Einzelgenehmigungen wurden in welcher Höhe für die Ausfuhr von Sturmgewehren in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei von der Bundesregierung im 1. Halbjahr 2018 erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Sturmgewehren in den angefragten Länderkreis erteilt.

Frage Nr. 14

Wie viele Einzelgenehmigungen wurden in welcher Höhe für die Ausfuhr von Granatwerfer und Granatpistolen in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei von der Bundesregierung im 1. Halbjahr 2018 erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Granatwerfern und Granatpistolen in den angefragten Länderkreis erteilt.

Frage Nr. 15

Wie viele Einzelgenehmigungen wurden in welcher Höhe für die Ausfuhr von Flugabwehrraketensysteme/tragbaren Luftabwehrsysteme (MANPADs) in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei von der Bundesregierung im 1. Halbjahr 2018 erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Als „MANPADS“ (Man Portable Air Defense System) werden nach der statistischen Erfassung der Bundesregierung im Zusammenhang mit internationalen Meldeverpflichtungen tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketen im Sinne der Nummern 10 und 11 der Kriegswaffenliste verstanden. Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Flugabwehrraketensystemen/tragbaren Luftabwehrsystemen (MANPADS) erteilt.

Frage Nr. 16

Wie viele Einzelgenehmigungen wurden in welcher Höhe für die Ausfuhr von Panzerabwehrraketensysteme und Abschussgeräte in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei von der Bundesregierung im 1. Halbjahr 2018 erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Panzerabwehrraketensystemen und Abschussgeräten erteilt.

Frage Nr. 17

Für wie viele Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a der Ausfuhrliste Teil I A der – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wurden im 1. Halbjahr 2018 Ausfuhr-genehmigungen von Deutschland in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei bezogen auf
a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahr-zeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,

- b) gepanzerte Fahrzeuge,
c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke/Bezeichnung/ Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?)**

Antwort:

Die Fragen Nr. 17 a) bis Nr. 17 d) werden zusammen beantwortet.

Im ersten Halbjahr 2018 hat die Bundesregierung die den nachfolgenden Übersichten zu entnehmenden, sich auf die dort genannten Empfängerländer verteilenden Genehmigungen zur Ausfuhr von Fahrzeugen der Ausfuhrlistenposition 0006A erteilt. Genehmigungen für amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge sowie Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme wurden nicht erteilt.

Es gibt keine gesonderte statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung. Die aufgeführten Genehmigungen können daher beispielsweise auch Fahrzeuge enthalten, die nicht zwingend eines der beschriebenen Merkmale aufweisen.

Zum Umfang der Berichterstattung durch die Bundesregierung wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

<i>Land</i>	<i>Stück</i>	<i>Güterbezeichnung</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Algerien	811	Lastkraftwagen	DAIMLER	3	-
Jordanien	1	Kampfpanzer [demilitarisiert/Museum]	RHEINMETALL LANDSYSTEME	1	-

Katar	6	gepanzerte Fahrzeuge	KRAUSS MAFFEI WEGMANN	1	-
Oman	1	Landfahrzeug	KAESER KOMPRESSOREN	1	-
Tunesien	10	gepanzerte Fahrzeuge	BAAINBW	1	-
Gesamt					95.908.967

Frage Nr. 18

Für wie viele Kriegsschiffe (über oder unter Wasser) im Sinne der Unternummer 0009a der Ausfuhrliste Teil I A der – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wurden im 1. Halbjahr 2018 Ausfuhrgenehmigungen von Deutschland in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke/Bezeichnung/ Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Hat die Bundesregierung im 1. Halbjahr 2018 im Zusammenhang mit der Fertigung gepanzerter Fahrzeuge Genehmigungen für den Transfer von Technologie an die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei erteilt? Wenn ja, bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben).

Antwort:

Im angefragten Zeitraum wurde in Bezug auf den angefragten Güter- und Länderkreis die Ausfuhr von insgesamt acht Patrouillenbooten der Fr. Lürssen Werft nach Saudi Arabien genehmigt. Die Bundesregierung sieht von Angaben zum Auftragswert ab, da diese in Kombination mit den Stückzahlen Rückschlüsse auf den Einzelpreis der Boote zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines

bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

Zum zweiten Teil der Frage wird auf die Antwort auf die wortgleiche Frage Nr. 20 verwiesen.

Frage Nr. 19

Welche Exporte von Technologie- bzw. Fertigungsunterlagen zur Herstellung von Kleinwaffen, Leichten Waffen, Komponenten von Kleinwaffen, Leichten Waffen und dazugehöriger Munition sind im 1. Halbjahr 2018 für die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei genehmigt worden (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Im ersten Halbjahr 2018 hat die Bundesregierung in Bezug auf den angefragten Länderkreis zwei Genehmigungen zur Ausfuhr von Technologie für Teile von Leichten Waffen an das Unternehmen TDW Wirksysteme in die Türkei in einem Gesamtwert von 290.000 Euro erteilt. Zur Erläuterung der Auswertung von Technologiegenehmigungen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Frage Nr. 20

Hat die Bundesregierung im 1. Halbjahr 2018 im Zusammenhang mit der Fertigung gepanzerter Fahrzeuge Genehmigungen für den Transfer von Technologie an die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei erteilt? Wenn ja, bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben).

Antwort:

Im ersten Halbjahr 2018 hat die Bundesregierung die den nachfolgenden Übersichten zu entnehmenden Genehmigungen zur Ausfuhr von Technologie- bzw. Fertigungsunterlagen für gepanzerter Fahrzeuge und Komponenten in den

angefragten Länderkreis erteilt. Zur Erläuterung der Auswertung bei Technologiegenehmigungen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Güterbeschreibung</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>Warenwert</i>
Algerien	4	Technologie für gepanzerte Fahrzeuge und Komponente	RHEINMETALL MAN MILITARY	21.400.000
Katar	1	Technologie für gepanzerte Fahrzeuge und Komponente	DAIMLER	1
Gesamt	5			21.400.001

Frage Nr. 21

Hat die Bundesregierung im 1. Halbjahr 2018 der Rheinmetall AG im Zusammenhang mit der Fertigung gepanzelter Fahrzeuge Genehmigungen für den Transfer von Technologie in die Türkei erteilt? Wenn ja, bitte entsprechend die Zahl der Einzelgenehmigungen, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben).

Antwort:

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine entsprechenden Genehmigungen erteilt.

Frage Nr. 22

Hat die Bundesregierung im 1. Halbjahr 2018 im Zusammenhang mit der Fertigung von Munition und Artillerie Genehmigungen für den Transfer von Technologie an die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei erteilt? Wenn ja, bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben).

Antwort:

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine entsprechenden Genehmigungen erteilt.

Frage Nr. 23

Hat die Bundesregierung im 1. Halbjahr 2018 der Rheinmetall AG im Zusammenhang mit der Fertigung von Munition und Artillerie Genehmigungen

für den Transfer von Technologie in die Türkei erteilt? Wenn ja, bitte entsprechend die Zahl der Einzelgenehmigungen, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben).

Antwort:

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine entsprechenden Genehmigungen erteilt.

Frage Nr. 24

Hat es seit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/1492 Gespräche zwischen Vertreterinnen und/oder Vertretern von Rheinmetall und der Bundesregierung über eine mögliche Nachrüstung von Leopard-Kampfpanzern des türkischen Militärs gegeben? Wenn ja, wann fanden die Gespräche und zwischen welchen Vertreter/innen der Rheinmetall AG und der Bundesregierung statt?

Antwort:

Bei der Beantwortung der Frage folgt die Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) und sieht deshalb gemäß dem Urteil von weiteren Ausführungen ab.

Frage Nr. 25

Ist die Bundesregierung inzwischen im Rahmen ihrer „intensiven“ Erörterungen der „Aussagen zur Rüstungsexportpolitik im Koalitionsvertrag [...] in all ihren Dimensionen“ bezogen darauf, welche einzelnen Länder unmittelbar und auf welche Art und Weise am Jemen-Krieg beteiligt sind (Bundestagsdrucksache 19/1583, Frage 3 ff), zu einem Ergebnis gekommen? Wenn ja, gehören

- a) die Staaten Jordanien, Ägypten, Bahrain, Kuwait, Marokko, Sudan, Senegal, Katar, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate und**
- b) darüber hinaus Staaten wie zum Beispiel die USA, Frankreich und Großbritannien dazu?**

Wenn nein, wird die Bundesregierung ihre diesbezüglichen „intensiven“ Erörterungen der „Aussagen zur Rüstungsexportpolitik im Koalitionsvertrag [...] in all ihren Dimensionen“ vor Ende der 19. Legislaturperiode abgeschlossen haben bzw. bis wann?

Frage Nr. 26

Hat die Bundesregierung die „intensiven“ Erörterungen der „Aussagen zur Rüstungsexportpolitik im Koalitionsvertrag [...] in all ihren Dimensionen“ dahingehend abgeschlossen, ob der in der Koalitionsvereinbarung avisierte „sofortige“ Genehmigungsstopp von Ausfuhren an die Länder, die unmittelbar

am Jemen-Krieg beteiligt sind, Ausrüstungen betreffen, die auch militärisch relevant sein könnten und somit in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt werden, sowie Ausrüstung, die auch zur Folter verwendet werden könnte, wie zum Beispiel bestimmte Hand- und Fußfesseln, und somit in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 aufgeführt wird (Bundestagsdrucksache 19/1583, Frage 1 f)?

Frage Nr. 27

Hat die Bundesregierung inzwischen einen „sofortigen“ Genehmigungsstopp von Ausfuhren an Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) beschlossen, die die Bundesregierung als am Jemen-Krieg beteiligte Länder einstuft (Schriftliche Frage 5 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/775)?

Wenn ja, welche Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter sind von dem Genehmigungsstopp betroffen?

Wenn nein, wird die Bundesregierung einen diesbezüglichen Beschluss vor Ende der 19. Legislaturperiode fassen bzw. wann plant sie einen solchen Beschluss?

Antwort:

Die Fragen 25 – 27 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Wie bereits in der Vorbemerkung hervorgehoben, verfolgt die Bundesregierung eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlagen hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Güter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen

Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt; dies gilt unabhängig von der jeweiligen Verortung der zur Ausfuhr beantragten Güter in den unterschiedlichen und in der Frage Nr. 26 zitierten Güterlisten.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in Jemen und in der Region genau und berücksichtigt diese im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis. Die Bundesregierung entscheidet über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen weiterhin stets im Einzelfall. Dabei berücksichtigt sie u.a. sowohl die vorliegenden Erkenntnisse zur Beteiligung des Endempfängerlandes am Jemen-Konflikt als auch die Qualität der zur Ausfuhr beantragten Güter sowie alle verfügbaren Informationen zum gesicherten Endverbleib dieser Güter beim Empfänger.

Der Bitte des von der internationalen Gemeinschaft als legitim anerkannten jemenitischen Staatspräsidenten Hadi um Unterstützung gegen die Huthi-Rebellen, die vom VN-Sicherheitsrat in der Resolution 2216 (2015) indossiert wurde, ist eine Gruppe von befreundeten Staaten unter der Führung von Saudi-Arabien nachgekommen, die sogenannte „Arabische Koalition“. Die Beteiligung der jeweiligen Länder an der „Arabischen Koalition“ erfolgt dabei in sehr unterschiedlicher Art und Weise. Dies wird für jeden Antrag in einer vertieften und differenzierten Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

